

FAQ's QS-GAP

Korrekturmaßnahmen

Um einen reibungslosen Ablauf der Bearbeitung von Korrekturmaßnahmen zu gewähren, bitten wir Sie jegliche Korrekturmaßnahmen immer **per Mail an qs@abcert.de** zu schicken.

Zertifikatsverlängerungen

Eine Verlängerung ist nur aus nachweislich triftigen Gründen möglich und muss schriftlich beantragt werden. Triftige Gründe sind Naturkatastrophen, Epidemien und Nichtverfügbarkeit des Betriebes aus medizinischen Gründen.

Ein noch gültiges Zertifikat kann verlängert werden, um bis zu 3 Monate. Die Verlängerung muss **VOR** Zertifikatsablauf bei uns gestellt werden. Der neue Kontrolltermin muss innerhalb des Verlängerungszeitraums liegen. Der Aufwand der Verlängerung wird Ihnen in Rechnung gestellt.

Neue Leitfäden und Checklisten 2026 nach Revision

Die ab 01.01.2026 neuen gültigen QS-Dokumente sind ab sofort [hier](#) verfügbar.

Neue Bewertung Prüfpunkt 5.3.1

Mit der Revision 2026 ist die Anforderung 5.3.1 Bewertungen im Leitfaden Zertifizierung erweitert und präzisiert worden. Wird im Audit eine K.O.-Bewertung vergeben, sind die Kontrolleure dazu angehalten, einen geeigneten Nachweis (z.B. Foto, Kopie) anzufertigen, sofern die bewertete Abweichung durch einen solchen Nachweis belegbar ist. Der Systempartner ist verpflichtet, die Anfertigung solcher Fotonachweise uneingeschränkt zu gestatten.

Weigert sich ein Systempartner trotz bestehender K.O.-Bewertung, die Anfertigung der erforderlichen Fotonachweise zu ermöglichen, führt dies unmittelbar zur Vergabe eines General-K.O.. Die Neuerungen treten ab dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Neue Bewertung Prüfpunkt 5.5.5

Mit der Revision 2026 ist die Anforderung 5.5.5 Bewertungen im Leitfaden Prüfsystematik erweitert und präzisiert worden. Nur bei einem Wechsel der juristischen Person ist ein neues Systemaudit erforderlich, bei Eigentümer-, Struktur- oder Personalwechsel in der verantwortlichen Leitung entscheidet die Zertifizierungsstelle. Die Neuerungen treten ab dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Neue Bewertung Prüfpunkt

Im Rahmen der diesjährigen Revision wurden die Leitfäden QS-GAP erneut überarbeitet. Ziel von QS war es, Anforderungen klarer zu formulieren und praxisgerechte Anpassungen vorzunehmen. Die wichtigsten Änderungen, die zum 1. Januar 2026 in Kraft treten, stellen wir Ihnen nachfolgend überblicksartig vor. Die vollständigen Leitfäden finden Sie bereits auf der QS-Website veröffentlicht. Dort finden Sie auch die detaillierten Revisionsinformationen am Ende des jeweiligen Leitfadens. Ebenso sind die Eigenkontrollchecklisten und Arbeitshilfen bzw. Mustervorlagen bereits veröffentlicht.

Prüfpunkt	Nach Revision
1.1 Geltungsbereich	Für als QS-Ware vermarktete Produkte müssen externe Dienstleister QS-lieferberechtigt sein; die Zertifizierung ist durchgängig aufrechtzuerhalten.
3.5.9 [K.O.] Einsatz von Wirtschaftsdünger tierischen	Klarstellung zum Einsatz bei Erdbeeren.

Prüfpunkt	Nach Revision
Ursprungs	
3.6.18 [K.O.] Entsorgung von leeren Pflanzenschutzmittelbehältern	Lagerung bis zur Entsorgung an einem für Dritte unzugänglichen Ort (anstelle „verschlossenen“ Ort).
3.6.19 [K.O.] Reinigung von Pflanzenschutzmittelbehältern	Die Anzahl der Analysen kann wieder auf Basis des Entscheidungsbaums ermittelt werden; unter bestimmten Voraussetzungen ist ein Verzicht auf Analysen möglich.
3.11.7 [K.O.] Warenausgangskontrolle	Es sind nur die auf dem Etikett selbstgetätigten Angaben relevant.
3.11.8 Umgang mit Retouren	Keine Regelung erforderlich, sofern Retouren grundsätzlich ausgeschlossen sind (z.B. Aufgrund des Vermarktungsweges oder der vermarkteten Produkte).
4.1.10 Umgang mit Glas und Hartplastik	Anforderung wurde in 4.1.4 Hygieneanweisungen integriert.